

Kleine Anfrage

des Abg. Rainer Hinderer SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Kommunen wurde in Baden-Württemberg bislang auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt?
2. Wie viele Kommunen müssen bis zum 1. Januar 2020 noch auf NKHR umstellen?
3. Aus welchen Gründen ist eine Umstellung auf NKHR noch nicht in allen Kommunen erfolgt?
4. Gibt es Kommunen, die bis zum 1. Januar 2020 nicht auf NKHR umstellen können?
5. Wenn ja, wie vielen Kommunen wird es voraussichtlich nicht möglich sein, auf NKHR umzustellen?
6. Welche Bedeutung kommt bei der Umstellung bzw. Nichtumstellung zum 1. Januar 2020 den baden-württembergischen Rechenzentren zu?
7. Trifft es zu, dass die Rechenzentren derart ausgelastet sind, dass eine Umstellung der Daten durch die baden-württembergischen Rechenzentren nicht mehr für alle Kommunen in 2019 möglich ist?
8. Welche Folgen hat die fehlende Datenumstellung durch die Rechenzentren für die Kommunen, die deshalb nicht bis zum 1. Januar 2020 auf NKHR umstellen können?

9. Gibt es Überlegungen, für die betroffenen Kommunen Ausnahmeregelungen zu schaffen?

09.07.2019

Hinderer SPD

Begründung

Die Kleine Anfrage soll den aktuellen Sachstand zur Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) erfragen. Insbesondere soll auch in den Blick genommen werden, welche Folgen eine nicht erfolgte Umstellung bis zum 1. Januar 2020 hat und welche Bedeutung hierbei der hohen Auslastung der Rechenzentren zukommt.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. August 2019 Nr. 2-0141.5/16 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Kommunen wurde in Baden-Württemberg bislang auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt?

Zu 1.:

Nach Erhebungen der Gemeindeprüfungsanstalt und Erhebungen des Statistischen Landesamtes aus der vierteljährlichen kommunalen Kassenstatistik haben bislang alle neun Stadtkreise und alle 35 Landkreise sowie rund 720 kreisangehörige Gemeinden auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt.

2. Wie viele Kommunen müssen bis zum 1. Januar 2020 noch auf NKHR umstellen?

Zu 2.:

Rund 370 kreisangehörige Gemeinden müssen zum 1. Januar 2020 noch auf die Kommunale Doppik umstellen.

3. Aus welchen Gründen ist eine Umstellung auf NKHR noch nicht in allen Kommunen erfolgt?

Zu 3.:

Die Kommunen in Baden-Württemberg müssen ihre Haushaltswirtschaft bis spätestens zum Jahr 2020 auf das NKHR umstellen. In welchem Haushaltsjahr eine Kommune umstellt, oblag und obliegt der Kommune selbst. Nach Erkenntnissen des Innenministeriums ist die Einführung des NKHR zum spätestmöglichen Zeitpunkt in vielen Fällen eine bewusste Entscheidung der Kommune. Die Gründe hierfür sind vielfältig, genannt werden zum Beispiel die Absicht, von den Erfahrungen der bereits auf NKHR umgestellten Kommunen zu profitieren, und individuelle Personalprobleme in der Kämmererei.

4. *Gibt es Kommunen, die bis zum 1. Januar 2020 nicht auf NKHR umstellen können?*

5. *Wenn ja, wie vielen Kommunen wird es voraussichtlich nicht möglich sein, auf NKHR umzustellen?*

Zu 4. und 5.:

Soweit dem Innenministerium bekannt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass den Kommunen die Umstellung zum 1. Januar 2020 gelingen wird. Das Innenministerium hat bislang keine konkreten Anhaltspunkte, dass einzelne Kommunen die fristgerechte Umstellung auf die kommunale Doppik zum 1. Januar 2020 nicht schaffen werden.

6. *Welche Bedeutung kommt bei der Umstellung bzw. Nichtumstellung zum 1. Januar 2020 den baden-württembergischen Rechenzentren zu?*

Zu 6.:

Als strategischer IT-Partner für die Kommunen hat ITEOS nach eigenen Angaben alles unternommen, um allen Kommunen die fristgerechte Umstellung auf das NKHR zu ermöglichen. Es wurden weitgehende Automatismen zur Übernahme geschaffen. Gleichzeitig wurden die Personalressourcen für den Bereich durch internes und externes Personal deutlich erhöht.

7. *Trifft es zu, dass die Rechenzentren derart ausgelastet sind, dass eine Umstellung der Daten durch die baden-württembergischen Rechenzentren nicht mehr für alle Kommunen in 2019 möglich ist?*

8. *Welche Folgen hat die fehlende Datenumstellung durch die Rechenzentren für die Kommunen, die deshalb nicht bis zum 1. Januar 2020 auf NKHR umstellen können?*

Zu 7. und 8.:

Nach Angaben von ITEOS ist sichergestellt, dass die entsprechenden Ressourcen und Fähigkeiten zur Umsetzung der beauftragten Umstellungsprojekte vorhanden sind. Auf Basis einer Projektplatzplanung wird die quantitative Lieferbereitschaft sichergestellt. Somit wird nach Angaben von ITEOS gewährleistet, dass alle Kommunen, die ein Angebot auf dieser Basis von ITEOS angenommen haben, fristgerecht bis zum 1. Januar 2020 umgestellt werden.

9. *Gibt es Überlegungen, für die betroffenen Kommunen Ausnahmeregelungen zu schaffen?*

Zu 9.:

Ab dem 1. Januar 2020 sind die Vorschriften des NKHR für alle Kommunen verbindlich. Eine Haushaltswirtschaft nach den Vorschriften der Kameralistik ist ab diesem Zeitpunkt gemeindefinanziell nicht mehr zulässig.

Die Frist zur Umstellung auf das NKHR ist bereits mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 um vier Jahre von 2016 bis zum Jahr 2020 verlängert worden. Grundsätzliche Ausnahmeregelungen sind daher nicht vorgesehen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär